

KÖNIGLICHES
PATENT

W E G E N

RICHTIGER UND BESSERER
F Ü H R U N G

D E R

AMTS- UND KIRCHSPIELS-
RECHNUNGEN

I M

HERTZOGTHUM
G E L D E R N

U N D

WELCHERGESTALT DIE CON-
TRAVENIENTEN BESTRAFFET
WERDEN SOLLEN.

De dato Berlin den 15. Aug. 1721.

D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johann Sas, der Univerfität
Buchdrucker.



IR FRIDERICH WILHELM,

von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs, Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Butow, Arlay und Breda &c. &c.

Thun kundt und fügen hiermit zu wissen. Demnach Wir missfällig vernommen, das obwohl durch Unser Reglement vom 6. Decembris 1718. heylsamlich statuiret worden, wie es in Unserm Hertzogthumb Geldern mit der Landes-Oeconomie bey Ausschreibung, Eintheilung, Beytreibung, Empfang und Berechnung der Jährlichen Steuer- und Subsidien-Gelder gehalten werden solle, demselben dennoch in verschiedenen Puncten nicht nachgelebet werde, absonderlich betreffende die Monita und Royeringhen oder Streichungen, so Unsere Commission bey Nachsehung der Ausschläge und Kirchspiels-Rechnungen wegen der daselbst eingebrachten unnöthigen und excessiven Ausgaben bisshero gethan: So haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, deshalb nachfolgendes zu verordnen, wie Wir denn kraft dieses ernstlich befehlen und wollen:

I. Dafs

I.

Dafs künftig alle jährliche Gemeinheits Rechnungen vor Ablauf Januarii oder längstens Februarii des darauf folgenden Jahres abgenommen und geschlossen, auch Acht Tage hernach nebst dem Ausschlag oder Etat für das angetretene Jahr Unserer angestellten Commission zur Untersuchung und Revision eingefandt werden solle, bey Strafe, dafs wenn der Schatzheber säumig seyn solte, seine Rechnung innerhalb solcher Zeit abzulegen, derselbe dafür eine Amende von zehen Goldtgulden zu behuef Unserer Exploiten-Casse verwürckt haben solle; In welcher Amende denn auch die Regierer verfallen sollen, fals selbige in mora wären, die geschlossene Rechnungen in duplo mit den dazu gehörigen Belegen, und dem neuen Ausschlag, wie auch der beantwortung der vorjährigen notatorum innerhalb der gesetzten Frist gehörig einzusenden. Es wäre denn, dafs das eine oder das andere aus erheblichen Ursachen so bald nicht geschehen könnte, in welchem Fall sothane Ursachen vor Ablauf der präfigirten Zeit der Commission schriftlich bekandt zu machen, und die nöthige dilationes deshalb zu begehren seynd, welche denn dem befinden nach entweder accordiret oder abgeschlagen werden sollen.

II.

Solte ein Schatzheber sich unterstehen, einen einmahl in der Ausgabe ausgestrichenen Posten abermahl in Rechnungs Ausgabe des künftigen Jahres zu bringen, so soll Er dafür zehen Goldtgulden Strafe erlegen, wie auch für jeglichen Posten, welcher in der letzt abgelegten Rechnung defectiret worden, und von ihm in folgender Rechnung nicht wiederum in Einnahme gebracht ist.

III.

Es sollen keine Specificationes von Kosten an Advocaten, Procuratores oder andere aus denen Gemeinheits-Mitteln bezahlet werden, es sey dann, dafs selbige vorher bey Unserer Commission überliefert, und von einem Gliede derselben mit zuziehung eines Raths vom Justitz-Collegio nachgesehen und taxiret worden.

Solte ein Schatzheber dennoch dergleichen ohne darunter stehende Assignation der Commission bezahlen, so soll derselbe jedesmahl Zehen Goldtgulden zu Behuef Unserer Exploi-

Exploiten-Cassa entrichten, derjenige aber, so sothane Gelder ohne vorhergehende Assignation der Commission empfangen, das Quadruplum davon zum profit der Gemeinde erlegen.

IV.

Und ist Unser ernstlicher Wille, das so wohl sothanes Quadruplum als die verwürckte Amenden jedesmahl per paratissimam Executionem ohne die geringste Figur von Process eingefordert und beygetrieben werden sollen, zu welchem Ende Unser Geldrisches Justitz-Collegium hiermit befehliget wird, allsolche Executiones ohne den geringsten Anstand würcklich ins werck zu richten, so bald demselben durch Unfern Rath und Momboir die Contraventiones werden angegeben worden seyn, als welcher solches so fort auf Anzeigung der Commission thun mus.

V.

Solten die vom Justitz-Collegio oder Unsere dortige Fiscäle darunter säumig fallen, oder obgedachte Executiones unter ein oder anderm prætext protrahiret werden; So wollen Wir, das Unser zeitiger Gouverneur oder Commandant zu Geldern jedesmahl die militairische Execution darzu gebrauchen solle, als wozu derselbe hiermit vollkommen autorisiret wird.

Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 15^{ten} Augusti 1721.

FR. WILHELM.

*voor hien mede den scholck
belast deese & affigera naer
publicatie, ende hierboven
aen sijnre Commisijste Commissie
te doeren binnen die on aechte
dagen Baerli den 10 sept:
vrij Baron von Bierenze*



Intfangen is 7 Oct 1721

F. W. v. Grumbkow.

*Het dubbel van dese den 21
september 1721 tot Baerli ge
publicaert en geaffigereet
in conde*

Maerke bij gorne